



STADT STEIN AM RHEIN

An die Mitglieder des Einwohnerrates der Stadt Stein am Rhein

Antrag an den Einwohnerrat, Sitzung vom 29.10.2010

Bestattungs- und Friedhofreglement, Neufassung Antrag und Genehmigung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf Art. 2. lit. f des Gemeindegesetzes vom 17.08.1998, Art. 40. des Gesundheitsgesetzes vom 19.10.1970 und Art. 21 lit. c der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein vom 21.03.2003 sowie in Ergänzung zu Art. 43 des Gesundheitsgesetzes vom 19.10.1970 und der Verordnung über die Leichenschau und Bestattung vom 31.10.1972 unterbreitet Ihnen der Stadtrat das Bestattungs- und Friedhofreglement zur Genehmigung.

Bisher gibt es dazu kein gültiges Reglement. Im Auftrag des Regierungsrates sowie den politischen Gremien ist der Stadtrat beauftragt, unter der Berücksichtigung der besonderen Anliegen der Kirchgemeinde Burg, ein Reglement auszuarbeiten und dem Einwohnerrat sowie dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Der Stadtrat hat dazu folgendes Vorgehen umgesetzt:

Der Stadtpräsident wurde beauftragt einen Entwurf auszuarbeiten, den Text in einer Arbeitsgruppe zu beraten und zu bereinigen. Der überarbeitete Entwurf sei dem zuständigen kantonalen Departement zur Prüfung vorzulegen und in einer zweiten Lesung die Korrekturen einzubringen.

In der Arbeitsgruppe haben unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten mitgearbeitet:

Ursula Knecht	Einwohnerrätin	Katharina Rietmann	Einwohnerrätin
Rolf Oster	Einwohnerrat	Günter Grötchen	röm.-kath. Kirchgemeinde
Johanna Tramer	evang.-ref. Kirchgemeinde	Kurt Stoll	Friedhofverwalter
Jürg Vetterli	Präsident Kirchgemeinde Burg	Werner Käser	Vizepräsident Burg
Beat Hirschi	Bestattungsamt	René Meile	Stadtrat/Sozialreferent

Die Arbeitsgruppe hat in acht Sitzungen und einer Begehung das vorliegende Reglement erarbeitet; es ist vom Department des Innern überprüft und die Genehmigung in Aussicht gestellt worden.

Der Stadtrat dankt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe sowie dem Protokollführer Werner Vögeli recht herzlich für ihre ausgezeichnete Arbeit.

Das Bestattungs- und Friedhofreglement ist in vier Hauptkapitel gegliedert:

I. Zuständigkeit und Organisation

Insbesondere mit der Regelung für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Burg.

II. Bestattung

Die Bestattung für alle verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner bleibt unentgeltlich. Die Leistungen sind einzeln aufgelistet.

Festgehalten wird, dass der Anspruch auf ein unentgeltliches Urnengrab ein Jahr nach erfolgter Kremation erlischt.

Art. 7 Hier sind die Leistungen aufgelistet, welche nicht von der Stadt übernommen werden.

Art. 8 regelt die Bestattungskosten für Einwohnerinnen und Einwohner, welche auswärts bestattet werden.

Art. 14 regelt die Bestattung Verstorbener anderer Kulturen und die eventuelle Kostenübernahme durch die Stadt.

III. Friedhofordnung

Gestaltung

Auf vielseitigen Wunsch sind neu ein Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung und ergänzend zu den Reihenuarnengräbern ein offenes Urnengrabfeld vorgesehen. Im offenen Urnengrab erhalten Hinterbliebene die Möglichkeit in einem gestalteten Feld die definierte Grabstelle frei auszuwählen und einen kleinen Grabstein zu setzen.

Neu ist vorgesehen, ein Grabfeld für Kindergräber zu gestalten. Damit kann die Pietätsfrist auf vielseitigen Wunsch betroffener Eltern um etliche Jahre verlängert werden. Die Gestaltung eines Kindergrabfeldes kann individueller ausgeführt werden um den Empfindungen der Eltern besser gerecht zu werden.

Richtlinien für die Gestaltung und das Setzen der Grabsteine sowie zur Gestaltung und den Unterhalt der Gräber sind in den weiteren Artikeln festgelegt.

Gebühren und Grabfonds

Die Gebühren für Leistungen auf Grund dieses Reglements und für spezielle Dienstleistungen werden durch den Stadtrat im Gebührentarif festgelegt.

In den meisten Gemeinden wird für den allgemeinen Friedhofunterhalt (Pflege der Wege und Hecken, Giessen, Schneeräumung, Entsorgung, usw.) pro Grab einen einmaligen Beitrag von Fr. 1'500 bis Fr. 2'500 verlangt. In Stein am Rhein könnten damit die Kosten für den allgemeinen Friedhofsunterhalt von rund Fr. 40'000 pro Jahr abgedeckt werden. Die Frage wurde sowohl in der Kommission wie auch im Stadtrat eingehend diskutiert. Im Einwohnerrat wurden diese Kosten vermehrt hinterfragt. Sowohl Kommission wie auch der Stadtrat haben die Erhebung dieser Gebühr abgelehnt.

Im Reglement ist ebenfalls eine Neuregelung des Grabfonds vorgesehen. Es wird nicht mehr pro Grab ein einzelnes Konto geführt; die Verwaltung erfolgt in einem Konto.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

In diesem Abschnitt werden in erster Linie die Formalitäten für die Inkraftsetzung des Reglements geregelt

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag sowie das neu erarbeitete Bestattungs- und Friedhofreglement zur Genehmigung.

Er dankt Ihnen für die wohlwollende Prüfung des Antrags und für die Genehmigung des Reglements.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 21 lit. c der Gemeindeverfassung vom 21. März 2003.

Antrag

Der Einwohnerrat genehmigt das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement.

Stein am Rhein, 22. September 2010

Freundlich grüsst

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Franz Hostettmann

Stephan Brügel

Beilage: Entwurf Bestattungs- und Friedhofreglement